

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 4.3.2006

Patienten haben Recht auf Aufklärung, Dokumentation und Aufbewahrung mangelhafter Medizinprodukte

Fehlerhafte Medizinprodukte wie gebrochene Prothesen, Hüftgelenke und Ähnliches verlängern die Leidensgeschichte der betroffenen Patienten oft in mehrfacher Hinsicht: Einerseits sind zur Behebung der Schäden weitere operative Eingriffe erforderlich, andererseits sind Materialmängel nicht immer eindeutig beweisbar. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka griff in dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ einen solchen Fall auf. Ein Beschwerdeführer hatte den Hersteller einer Tumor-Knieprothese, die bereits knapp eineinhalb Jahre nach ihrer Implantierung gebrochen war, auf Schadenersatz und Schmerzensgeld geklagt, nachdem ihm vom behandelnden Operateur mitgeteilt worden war, dass ein Materialfehler vorgelegen sein könnte. Das Klagebegehren wurde jedoch in 1. Instanz abgewiesen, da die fehlerhafte Prothese im Spital nicht mehr auffindbar war und der Beweis des Vorliegens eines Produktfehlers deshalb nicht geführt werden konnte.

Volksanwalt Dr. Kostelka nahm dies zum Anlass, unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass der mit dem Krankenanstaltenträger abgeschlossene Behandlungsvertrag das Recht des Patienten auf Aufklärung, Dokumentation und Aushändigung oder Aufbewahrung aller Explantate beinhaltet. Deshalb hätte nicht nur in der Krankengeschichte dokumentiert werden müssen, was mit der gebrochenen Prothese geschehen sei, sondern auch der Patient - in dessen Eigentum diese durch die Implantierung übergegangen war - befragt werden müssen, was mit der gebrochenen Prothese weiter geschehen soll. Im konkreten Fall wurde das vorzeitig gebrochenen Medizinprodukt nach der Operation entsorgt.

Überdies ist jede Fehlfunktion eines Medizinproduktes, die geeignet ist, zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Anwenders zu führen, dem Gesundheitsministerium zu melden. Eine solche Meldung sei unterblieben, weshalb Volksanwalt Dr. Kostelka einerseits an die Stadt Wien appellierte, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung aus dem „Freiwilligen Wiener Härtefallfonds“ auszuzahlen, andererseits eine Präzisierung des Medizinproduktegesetzes einmah-

te, damit die in diesem Zusammenhang bestehenden Sorgfalts- und Fürsorgepflichten der Spitäler eindeutig klargestellt würden.

Konflikt um Hundefarm im Dachgeschoß gelöst

Gelöst werden konnte der Konflikt um eine Hundefarm mitten im kleinen Waldviertler Dorf Breitenau, welcher die Ortsbevölkerung beunruhigt hatte. Nachdem Volksanwalt Dr. Kostelka das Problem in der Fernsehsendung vom 26.3.2005 aufgezeigt hatte, konnte im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden ein Ersatzgrundstück außerhalb des Ortsgebietes gefunden werden, wo die Windhunde einerseits genügend Auslauf haben, andererseits eine Gefährdung von Menschen oder anderen Haustieren durch streunende Hunde ausgeschlossen werden kann. Der Volksanwalt zeigte sich zufrieden, dass letztendlich eine menschen- und hundegerechte Lösung erzielt werden konnte.